

Marion Stein & Michael Bauer



Amtsgericht München
80315 München

06.10.2011

Az.: 432 C 487/11

In Sachen S  ./.
1) Stein
2) Bauer

legen die Beklagten

Beschwerde

gegen den Beschluss vom 26.09.2011 ein.

Begründung

1. Wie aus dem Schreiben von Prof. Dr. Stetter vom 24.08.2011 hervorgeht, bezieht sich sein Gesuch einen erhöhten Gebührensatz zu gewähren ausschließlich auf den von den Beklagten zu erbringenden Beweis. Dies wird durch folgende Formulierung (Seite 2, erster Absatz) deutlich: „[...] Kosten [...] zu erwarten für die Bearbeitung der im Beweisbeschluss festgelegten Fragen der Beklagten. Zu den Kosten der gemäß Beweisbeschluss möglicherweise zusätzlich notwendig werdenden Bearbeitung der Klägerseite werde ich mich zum gegebenen Zeitpunkt äußern.“
2. Laut Beweisbeschluss vom 25.03.2011 ist seitens der Beklagten Beweis darüber zu erheben, ob „aufgrund des unstrittig PAK-belasteten Parkettklebers Schadstoffe in den Innenräumen vorhanden (sind), die oberhalb der nach wissenschaftlichen Erkenntnissen maßgeblichen Grenzwerte liegen und daher eine Gesundheitsgefährdung für die Mieter beinhalten“.

Da es für die im Innenraum der streitgegenständlichen Mietsache gemessenen und durch die Privatgutachten beider Parteien unstrittig nachgewiesenen Schadstoffe keine Grenzwerte sondern Richtwerte gibt, ist gemäß Beweisbeschluss als Messziel die Überprüfung der Einhaltung von Richtwerten definiert. Dies entspricht den Vorgaben des Umweltbundesamtes und wurde auch von der zuständigen Richterin Cammerer telefo-

nisch am 11.08.2011 sowie am 05.10.2011 gegenüber der Beklagten zu 1) bestätigt.

Die Beantwortung der Frage von Richtwertüberschreitungen gehört zu den üblichen Tätigkeiten eines Sachverständigen mit dem Sachgebiet „Innenraumschadstoffe“. Sowohl die Festlegung des Messziels, als auch die sich daraus ergebenden und einzuhaltenden Rahmenbedingungen sind in VDI-Richtlinien festgelegt.

Da es sich somit um ein standardisiertes Vorgehen handelt und seitens der Beklagten ausschließlich Beweis über die Richtwertüberschreitung zu erheben ist, handelt es sich weder um einen komplizierten Sachverhalt noch um die „*Beantwortung sehr schwieriger Detailfragen*“. Hierauf wurde im Übrigen seitens der Beklagten bereits in den Schriftsätzen vom 02.09.2011 und 10.09.2011 hingewiesen.

3. Der von Prof. Dr. Stetter im Zusammenhang mit der Gebührenerhöhung erwähnte Zeitaufwand im Vorfeld der Messungen ist nur in begrenztem Umfang den Beklagten zuzurechnen, dies geht beispielsweise bereits aus seinem Schreiben vom 21.07.2011 hervor. Bei den Terminen stand die Begutachtung des Parkettbodens und dessen Überarbeitung durch die Beklagten im Vordergrund. Dies ist laut Beweisbeschluss nicht den Beklagten sondern der Klägerin zuzurechnen. Auf diesen Sachverhalt wurde Prof. Dr. Stetter von den Beklagten mehrfach hingewiesen.

Im Übrigen rechtfertigen die durchgeführten Tätigkeiten (z.B. Abklopfen des Bodens, Vermessen der Fugen) keinen erhöhten Stundensatz.

4. Am 01.08.2011 fand ein 4-stündiger Vortermine statt, der laut Schreiben von Prof. Dr. Stetter vom 02.08.2011 zur „*Festlegung des weiteren Vorgehens*“ durchgeführt wurde.

Von einem Sachverständigen ist zu erwarten, dass er nach „*Festlegung des weiteren Vorgehens*“ abschätzen kann, ob es sich bei der Beantwortung der Beweisfrage um einen, eine Gebührenerhöhung rechtfertigenden, komplizierten Sachverhalt handelt.

Gemäß § 407a Abs. 3 Satz 2 ZPO hat der Sachverständige **rechtzeitig** darauf hinzuweisen, wenn voraussichtlich Kosten erwachsen, die einen angeforderten Kostenvorschuss erheblich übersteigen. Da seitens Prof. Dr. Stetter erst nach vier vorbereitenden Ortsterminen sowie dem Messtermin auf die Kostenerhöhung hingewiesen wurde, erfolgte dieser Hinweis **nicht rechtzeitig**.

Sollte der Beschwerde nicht stattgegeben werden, bitten die Beklagten das Gericht darzulegen:

- Inwiefern die Beklagten trotz des unstrittigen, erheblichen Mangels (näheres hierzu: Schriftsatz der Beklagten vom 22.08.2011) beweisbelastet sind.
- Inwiefern die Beweisfrage der Beklagten einen „*komplizierten Sachverhalt*“ beinhaltet.

- Um welche „*sehr schwierigen Detailfragen*“ es sich handelt.
- Inwiefern die zur Erhebung des Beweises der Beklagten durchzuführenden Tätigkeiten eine Gebührenerhöhung rechtfertigen.
- In welcher Höhe die Beklagten gemäß § 13 Abs. 1 JVEG weiteren Vorschuss zu leisten haben.

Michael Bauer

Marion Stein